

Protokoll zu Sitzung der Diagnostikgruppe VfV vom 20.06.2018 von 09:15 bis 12:00 Uhr

Uni S, Schanzeneckstrasse 1, Raum A022, Bern

Anwesend Diagnostikersitzung¹ (18): Rahel Bieri (RB, Vorsitz), Livia Bühler, Jacqueline Bächli-Biétry, Andrea Boss, Corinne Stauffer, Isabelle Singh, Patrick Müller, Urs Rüeegsegger, Carina Vincenz, Esther Kocsis, Martin Keller, Susanne Baumann, Beat Rutishauser, Monika Zürcher, Corinna Merz, Anne van Weegen, Jonas Marty, Monica Kissling

Anwesend Informationen zum Leitfaden (14): Rahel Bieri, Livia Bühler, Jacqueline Bächli-Biétry, Andrea Boss, Corinne Stauffer, Isabelle Singh, Patrick Müller, Urs Rüeegsegger, Esther Kocsis, Martin Keller, Susanne Baumann, Corinna Merz, Anne van Weegen, Monica Kissling

Entschuldigt (9): Urs Kägi, Martina Menn, Katrin Bürer, Benjamin Graber, Sylvie Joris Lambert, Olga Fryc, Jürgen Graf v. Bernstorff, Karine Jomini, Nicole Eugster

Traktandenliste

1. Genehmigung/Ergänzungen Traktandenliste
2. Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung
3. Kriterienliste für Gutachten
4. Umgang mit Gutachtenerstellung ohne Akten / Umgang mit Gutachtenerstellung vor Abschluss der Verkehrstherapie
5. Supervisoren-Reglemen
6. Stand Re-Zertifizierung Fachtitel und Curriculum, Kriterien für Beibehaltung Fachtitel
7. Erhöhung Altersguillotine für Gutachter
8. Termine und Varia

Nachmittags-Veranstaltung von 13:00 bis 14:45 Uhr: Informationen zum Leitfaden –
Rückblick, Ausblick

Traktandum	Zuständigkeit	Termin
1. Genehmigung/Ergänzungen Traktandenliste Keine Ergänzungen zu der Traktandenliste, Traktandenliste einstimmig genehmigt.		
2. Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung Corrigendum zum Protokoll der letzten Sitzung: Die nächste Diagnostiker-Sitzung findet nicht am 29.11.2018, sondern am 21.11.2018 statt. Das Protokoll wird im Übrigen genehmigt.		

¹ Das Dokument dient als Nachweis der Teilnahme an der Diagnostikersitzung/an der Nachmittags-Veranstaltung

<p>3. Kriterienliste für Gutachten</p> <p>Die Mitglieder sind mit den Kriterien einverstanden, haben aber zu einzelnen Kriterien noch Fragen:</p> <p>Frage aus der Gruppe: Muss die Fragestellung 1:1 übernommen werden, wenn sie vom Amt vorgegeben wird, oder kann eine inhaltlich analoge, aber anders formulierte Fragestellung verwendet werden? Antwort: Wenn das Amt eine Fragestellung vorgibt, dann muss diese so übernommen werden.</p> <p>Frage aus der Gruppe: Muss die Anamnese bei Charaktergutachten mit ausschliesslich Vorfällen ohne Substanzbezug auch das Alkoholkonsummuster beinhalten? Antwort: Nein, man muss anlassbezogen explorieren, d.h. wenn gar keine Anhaltspunkte für eine Substanzproblematik oder ein Zusammenhang zwischen den Vorfällen und dem Konsum von Substanzen vorliegen, dann soll der Umgang mit Substanzen nicht exploriert werden.</p> <p>Frage aus der Gruppe: Darf standardmässig nachgefragt werden, ob psychische Erkrankungen in der Herkunftsfamilie oder eine frühere psychiatrische Problematik vorhanden sind, auch wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen und keine Hinweise auf einen Zusammengang zu der Vorgeschichte bestehen? Nach einer Diskussion in der Gruppe wird die folgende Einigung erzielt: Man muss sich bei der Erhebung der Befunde an den Untersuchungsanlass halten und entsprechend anlassbezogen explorieren, z.B. sollten ohne entsprechenden Anlass keine Standardfragen zu psychiatrischen Erkrankungen in der Herkunftsfamilie gestellt werden.</p> <p>Frage aus der Gruppe: Wird die Liste mit den Qualitätskriterien veröffentlicht? Antwort: Nein, die Liste ist für die interne Verwendung erstellt worden. Sie soll verwendet werden, wann immer die Qualität von Gutachten geprüft werden muss (Fachtitelprüfungen, Beschwerdeverfahren u.a.).</p> <p>SB merkt an, dass die Romands sich nicht zu den Qualitätskriterien äussern konnten. Es wird gewünscht, dass die französischsprachigen Personen besser einbezogen werden. LB klärt darüber auf, dass separate Sitzungen zu den Qualitätskriterien mit den französischsprachigen Mitgliedern stattgefunden haben.</p> <p>UR wünscht, die Verfahren zu definieren und offen zu kommunizieren, wie die Liste angewendet wird. RB wird allen ein E-Mail schicken, sobald die Liste operativ eingesetzt wird.</p> <p>Die Mitglieder werden dazu angehalten, die eigenen oder fremde Gutachten anhand der Liste zu prüfen und RB Rückmeldung zu den Erfahrungen mit der Liste zu geben.</p>	<p>RB</p> <p>alle</p>	<p>n/a</p> <p>n/a</p>
---	-----------------------	-----------------------

<p>4. Umgang mit Gutachtenerstellung ohne Akten / Umgang mit Gutachtenerstellung vor Abschluss der Verkehrstherapie</p> <p>LB hat Kenntnis von Fällen, bei denen Begutachtungen ohne Akten(kennntnis) erfolgt sind. In der Gruppe herrscht Einigkeit darüber, dass es fundamental ist, dass die Akten vor der Begutachtung vorliegen und sich der Gutachter vorbereitet.</p> <p>Mitglieder berichten, dass ein Amt die Akten mit Monaten Verzögerung schickt. Es stellt sich die Frage, wie in diesen Fällen vorgegangen werden muss.</p> <p><u>Einigung:</u> Akten müssen zum Zeitpunkt der Begutachtung vorliegen und der Gutachter muss Kenntnis des Inhalts haben. Ist dies nicht erfüllt, muss der Termin abgesagt werden.</p> <p>Von einem Therapeuten wurde die Meldung gemacht, dass von einem Gutachter eine Zweitbegutachtung vor Ende der Therapie durchgeführt wurde. Der Sinn der Verkehrstherapie werde so unterwandert, da im Falle einer positiven Beurteilung keine Notwendigkeit mehr für die Absolvierung der restlichen Stunden besteht.</p> <p>I.d.R. erhalten die Klienten eine Therapiebestätigung am Ende des Therapieprozesses und melden sich auch erst dann zur Begutachtung an, weshalb dieses Problem gemäss Gruppe sehr selten auftreten sollte. Die Gruppe berichtet, dass der Fall in gewissen Kantonen auch ausgeschlossen ist, da die Akten nur nach Vorweis der Therapiebestätigung verschickt werden. Die Gruppe ist sich einig darüber, dass es selbstverständlich sein sollte, dass die Klienten die Therapien abschliessen, bevor sie ein erneutes Gutachten erstellen lassen. Wenn der Therapieprozess nicht abgeschlossen ist, ergibt eine Überprüfung des Therapieerfolgs - was ja das Ziel einer erneuten Begutachtung ist - keinen Sinn. Falls von Klienten entsprechende Anfragen kommen, soll eine Begutachtung vor Abschluss der Therapie auf keinen Fall spontan angeboten werden. Wünscht der Klient dies aber von sich aus, sollte er darauf hingewiesen werden, dass das Vorgehen zwar möglich, aber ungünstig ist und im Vergleich zu einer Begutachtung nach Abschluss der Therapie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine negative Beurteilung besteht.</p>		
<p>5. Supervisoren-Reglement</p> <p>Die Anforderungen an Supervisoren werden in einem Reglement definiert. Diese beinhalten: mindestens 5 Jahre seit Erlangung des Fachtitels, 1000 erstellte Gutachten (Begutachtung selbst durchgeführt, Befunde selbst interpretiert, Gutachten selbst erstellt, ggf. visiert von Fachtitelträger), Unbedenklichkeitserklärung (keine Sanktionen wegen beruflicher Verfehlungen).</p>		

<p>Die Teilnehmer sind einverstanden mit den genannten Kriterien. Die Kriterien werden an der nächsten Sitzung im Vorstand besprochen und treten dann in Kraft. Eine Mitteilung an die Mitglieder erfolgt bei Inkrafttreten des Reglements. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden nur noch Supervisionsstunden von Personen auf der Supervisorenliste anerkannt.</p>		
<p>6. Stand Re-Zertifizierung Fachtitel und Curriculum, Kriterien für Beibehaltung Fachtitel</p> <p>Das Berufsbild wurde erstellt und befindet sich derzeit bei der FSP, damit diese Feedback geben kann. Je nach Rückmeldung wird das Berufsbild dann nochmals überarbeitet und an der nächsten Vorstandssitzung besprochen. Anschliessend wird das Berufsbild den Mitgliedern vorgestellt und Feedback eingeholt.</p> <p>Neu wird der Fachtitel auf den Bereich der Diagnostik (Strassenverkehr) beschränkt, da der Fachtitel gemäss VZV eine Tätigkeit als Gutachter in diesem Bereich ermöglicht. Fachtitel im Bereich Forschung werden keine mehr vergeben, da dies auch von der FSP nicht akzeptiert wird. Im Bereich der Verkehrstherapie soll eine Zusatzqualifikation ermöglicht werden.</p> <p>Frage MK: Sollen sich Neuropsychologen in ihren Gutachten auch zur Fahreignung äussern dürfen? Antwort: Verkehrspsychologische Gutachten können sie nicht erstellen, aber im Rahmen von medizinischen Gutachten können neuropsychologische Berichte in Auftrag gegeben und berücksichtigt werden. MK regt an, dass die Anforderungen an derartige Berichte/Gutachten definiert werden. Eine gemeinsame Fortbildung mit Neuropsychologen wird angeregt. Eine Liste mit Kriterien, soll erstellt werden (Themenpapier). MK klärt die Frage mit Andreas Monsch (Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen), ab und gibt RB innerhalb von zwei Wochen eine Rückmeldung.</p>	<p>MK</p>	<p>bis 04.07.2018</p>
<p>7. Erhöhung Altersguillotine für Gutachter</p> <p>Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Juni 2018 die Erhöhung der Alterslimite für verkehrspsychologische und verkehrsmedizinische Gutachter von 70 auf 75 Jahre per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Diese Entscheidung geht Hand in Hand mit der Erhöhung des Alters der Fahreignungsuntersuchungen bei Senioren.</p>		
<p>8. Termine Varia</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nächste Diagnostikersitzung: 21.11.2018. Die erste Sitzung im kommenden Jahr findet am 19.06.2019 statt. - Es wird keine zweite VfV-Fortbildung im Jahr 2018 geben. Für die erste Fortbildung im Jahr 2019 konnte Dr. Nahlah Saimeh gewonnen werden. Sie wird eine eintägige Fortbildung zum Thema formelle und inhaltliche 		

<p>Qualitätskriterien von forensischen Gutachten und Begutachtungen bei Personen mit Migrationshintergrund durchführen. Den Mitgliedern werden drei Termine im März/April 2019 vorgeschlagen. Sie äussern den Wunsch, dass die Fortbildung mit der Mitgliederversammlung kombiniert werden soll. RB klärt dies ab und organisiert die Fortbildung dann entsprechend.</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufträge aus der letzten Diagnostikersitzung werden weiterverfolgt und zu gegebener Zeit Fortschritte kommuniziert.		
--	--	--

Für das Protokoll: Rahel Bieri/ 27.06.18